

Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald der 4. Sitzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ und deren Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Aufgrund des Antrages des Vorstandsvorstehers mit Schreiben vom 18.09.2020 wurde die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015, welche durch die Verbandsversammlung am 10.09.2020 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 23.09.2020 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2, Satz 2 WVG wird die nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Satzung

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Der § 6 „Verbandsschau erhält im Absatz 2 bei Schaubezirk 7 folgende Änderung:

„Die Gemeinde Diedrichshagen und die Gemeinde Lühmansdorf werden gestrichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Greifswald, den 01.10.2020

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 4548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von

Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung M-V).